

GUIDE FÜR

DIE EUROPÄISCHEN BÜRGER

GESETZLICHE REGELUNG
FÜR DIE BÜRGER DER
EUROPÄISCHEN UNION,
DIE VERTRAGSSTAATEN DER
VEREINBARUNG ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
UND DIE SCHWEIZ



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

EDIT:

Excma. Diputación de Alicante
Unidad de Residentes Internacionales

AUTOR:

Mehrere

DESIGN UND LAYOUT:

Tresdedos Infográfica

AUSGABE:

Januar 2020

INHALT

1. EINFÜHRUNG	6
2. EIN- UND AUSREISE VON/NACH SPANIEN	9
3. AUFENTHALT	10
4. VERWALTUNGSSITUATIONEN:	
4.1. AUFENTHALTSERLAUBNIS	11
4.2. LANGZEITAUFWENTHALT	14
5. EMPFOHLENE BIBLIOGRAFIE	16
6. WEBLINKS	17
7. SPANISCHE BEZUGSGESETZGEBUNG	18
8. WEITERE INFORMATIONEN	19

1. EINFÜHRUNG

Seit seinem Eintritt in die Europäische Union im Jahr 1986 hat Spanien sich stets bemüht, die verwaltungstechnischen Formalitäten zur Ausübung der Einreise-, Ausreise- und Aufenthaltsrechte in Spanien von Bürgern der Mitgliedstaaten festzulegen.

Als Folge der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 29. April 2004, über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wurde am 16. Februar 2007 die königliche Verordnung (im Folgenden RD) 240/2007 über die Einreise, den freien Verkehr und den Aufenthalt in Spanien der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, genehmigt.

Diese RD hob die vorangehende RD 178/2003 vom 14. Februar über die Einreise und den Aufenthalt in Spanien von Unionsbürgern und Bürgern anderer Vertragsstaaten der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie sämtliche gleich- oder nachrangige Regelungen, die sie widersprechen, auf.

Die RD 240/2007 regelt die Ein- und Ausreise, den freien Verkehr, den Aufenthalt und Wohnsitz, den ständigen Wohnsitz und die Arbeit in Spanien, die Bestimmungen, die den Antragsverfahren gemeinsam sind, die Verarbeitung, Ausgabe und Erneuerung von Zulassungsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen sowie die Einschränkung dieser Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

Die RD richtet sich an Staatsangehörige der Europäischen Union (**Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Slowakei, Slowenien, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien und Schweden**); an Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Island, Liechtenstein und Norwegen**) sowie an Schweizer Staatsangehörige aufgrund der Vereinbarung vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Personenzirkulation.

**GESETZLICHE REGELUNG FÜR DIE BÜRGER
DER EUROPÄISCHEN UNION,
DIE VERTRAGSSTAATEN DER VEREINBARUNG ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM UND DIE SCHWEIZ**

Sie findet ferner Anwendung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, auf **Familienangehörige** von Bürgern der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie diese begleiten oder sich mit ihnen treffen.

Weitere Auskunft über die Familienangehörigen, auf die die RD angewendet wird, finden Sie in der Broschüre "gesetzliche Regelung für Nicht-EU-Angehörige von EU-Bürgern" auf der Webseite: www.ciudadanosextranjeros.es



Die Königliche Verordnung erkennt das Recht zur Ein- und Ausreise, des freien Verkehrs und Aufenthalts im spanischen Hoheitsgebiet an, sofern die darin vorgesehenen Förmlichkeiten eingehalten werden und unbeschadet der darin festgelegten Einschränkungen. Ferner auch das Recht, jedwede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder jedwede selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die Spanier.

Alle Bürger und Bürgerinnen der Union mit Wohnsitz in Spanien haben Anspruch auf die gleiche Behandlung wie die spanischen Bürger.

Dieses Recht erweitert seine Auswirkungen auf Familienangehörige, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Union oder eines Vertragsstaates der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, mit Recht auf Aufenthalt oder Recht auf unbefristeten Aufenthalt.

Schließlich und kraft der Königlichen Verordnung 1161/2009 vom 10. Juli wurde die königliche Verordnung 240/2007 abgeändert, sodass der Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, die Familienangehörigen von der Pflicht, ein Einreisevisum zu beantragen, freistellen, wobei bei Vorlage dieser Erlaubnis auch nicht der Ein- und Ausgangsstempel im Reisepass erfordert wird.

2. EIN- UND AUSREISE NACH/VON SPANIEN



EINREISE

Unionsbürger, die beabsichtigen nach Spanien einzureisen, haben einen gültigen Reisepass oder Personalausweis vorzulegen, aus dem die Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers zu entnehmen ist.

Sollte der Unionsbürger nicht über die zur Einreise nach Spanien erforderlichen Dokumente verfügen, so legt die RD 240/2007 fest, dass die zuständigen Behörden an der Grenzkontrolle diesen Personen angemessene Möglichkeiten anbieten, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln zu bestätigen oder nachzuweisen, dass sie Begünstigte dieser Regelung sind, soweit der Mangel des Reisepasses das einzige Hindernis zur Einreise im spanischen Staatsgebiet darstellt.



AUSREISE

Bürger der EU-Mitgliedstaaten, aus anderen Staaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus der Schweiz und deren Familienangehörige, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, haben das Recht aus Spanien auszureisen, um sich in einen anderen Mitgliedsstaat zu begeben, unabhängig der Vorlage des gültigen Reisepasses oder Personalausweises bei den Beamten der Grenzkontrolle, wenn die Ausreise an einer zur Überprüfung verpflichteten Kontrollstelle stattfindet und unbeschadet der gesetzlichen Sachverhalte in Bezug auf das Ausreiseverbot aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Voraussetzungen.



3. AUFENTHALT

Sollte der Aufenthalt in Spanien eines Bürgers der EU-Mitgliedstaaten, aus anderen Staaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus der Schweiz unabhängig der Gründe **unter drei Monaten liegen**, reicht der Besitz des gültigen Reisepasses oder Personalausweises aus, wobei der besagte Aufenthalt nicht als Wohnsitz angerechnet wird.

Bürger, die ihren Wohnsitz in Spanien für mehr als drei Monate festlegen möchten, sind verpflichtet, eine **Eintragungsbesccheinigung als Unionsbürger** zu beantragen.

ESPAÑA
CERTIFICADO DE REGISTRO DE CIUDADANO DE LA UNIÓN
El encargado del Registro Central de Extranjeros certifica que:

D./D^a.:
Fecha y lugar nac.:

Hijo/a de:
NIE: Nacionalidad:
Domicilio:

Residente comunitario permanente en España desde

4. VERWALTUNGSSITUATIONEN

4.1. AUFENTHALTSERLAUBNIS

Bürger der EU-Mitgliedstaaten, aus anderen Staaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus der Schweiz, die beabsichtigen sich länger als drei Monate in Spanien aufzuhalten, sind verpflichtet, ihre Eintragung im Zentralregister für Ausländer zu beantragen und erhalten demzufolge eine entsprechende Eintragungsbescheinigung.

WIE ERHÄLT MAN DIE AUFENTHALTSERLAUBNIS?

Es sind eine oder mehrere der folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

-  Arbeitnehmer in Spanien zu sein.
-  Selbstständiger in Spanien zu sein.
-  Über ausreichende finanzielle Mittel für sich selbst und für die Familie für den Aufenthaltszeitraum zu verfügen. Die Vorlage einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, die eine Deckung über den Aufenthaltszeitraum nachweist. Die Bewertung zur Feststellung der finanziellen Mittel findet individuell statt. Der Nachweis von Mitteln, die über dem Betrag liegen, der jedes Jahr vom Haushaltsgesetz festgelegt wird, reicht zur Beantragung des Anspruchs auf Erhalt einer beitragsunabhängigen Leistung aus.
-  Student sein und in einer öffentlichen oder von einer Bildungsbehörde anerkannten privaten Einrichtung zugelassen sein, um ein Studium oder eine Berufsausbildung abzuschließen sowie eine in Spanien oder in einem anderen Land anerkannte öffentliche oder private Krankenversicherung abgeschlossen zu haben, welche eine Deckung gewährleistet und eine zuverlässige Erklärung, wonach bestätigt wird, dass über genügend Mittel für sich selbst und für die Familie verfügt wird, um nicht eine Last für die Sozialdienste in Spanien während der Aufenthaltszeit darzustellen.

Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ist persönlich vom Unionsbürger oder vom Bürger aus einem anderen Staat oder aus der Schweiz bei der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen. Vor der Ausstellung der Eintragungsbescheinigung sind die entsprechenden Gebühren zu begleichen.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX 18)** in zweifacher Ausfertigung (siehe Webseite www.ciudadanosextranjeros.es zwecks Zugang zum Formular).
-  **Gültiger Reisepass oder Personalausweis.** Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
-  Die Vorlage eines solchen Nachweises ist nicht erforderlich, wenn eine ständige Aufenthaltsgenehmigung nach einem gesetzlichen fünfjährigen Aufenthalt beantragt wird. Anderenfalls sind folgende Dokumente nachzuweisen:
 - a) Wenn die Person ein Arbeitnehmer ist, kann jedes beliebige der folgenden Dokumente vorgelegt werden:**
 - Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung, aus der mindestens der Name und die Anschrift des Unternehmens, Steuernummer und der Code des Einlagekontos hervorgehen.
 - Arbeitsvertrag oder die Mitteilung der Einstellung und deren Bedingungen.
 - Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in den Dateien der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt.
 - b) Wenn die Person selbstständig ist, kann jedes beliebige der folgenden Dokumente vorgelegt werden:**
 - Eintragungsnachweis über die Eintragung von Wirtschaftstätigkeiten.
 - Nachweis über die Niederlassung anhand der Eintragung im Handelsregister.
 - Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in den Dateien der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt.

c) Wenn keine Arbeitstätigkeit in Spanien ausgeübt wird, ist Folgendes vorzulegen:

- Die Vorlage einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet wie die nationale Gesundheitsversorgung. Rentner erfüllen diese Bedingung durch die Vorlage der Bescheinigung der Gesundheitsversorgung zulasten des Staates, von dem sie ihre Rente erhalten.
- Nachweis, dass der Betroffene über ausreichende Mittel für sich und seine Familienangehörige während des Aufenthaltszeitraumes in Spanien verfügt. Letzteres kann anhand jedwedes gesetzlich zugelassenen Beweismittel nachgewiesen werden, wie Eigentumsurkunden, beglaubigte Schecks, Belege über Kapitalerträge oder Kreditkarten mit einer Bankbescheinigung, die den verfügbaren Kreditbetrag der besagten Karte nachweist.

d) Studenten haben Folgendes nachzuweisen:

- Einschreibungsbeleg der öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung, welche von der zuständigen Erziehungsbehörde anerkannt oder finanziert wird.
- Nachweis über eine öffentliche oder private Krankenversicherung. Als Beleg dient auch eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte, die den Aufenthaltszeitraum deckt und dem Betroffenen die erforderliche medizinische Gesundheitsversorgung gewährleistet, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Leistungen und der geplanten Dauer.
- Ein verantwortungsvoller Nachweis über die ausreichenden Mittel für sich selbst und für seine Familie während des Aufenthaltszeitraumes.

Als ausreichender Nachweis dieser Voraussetzungen gilt die Vorlage eines Beleges über die Teilnahme an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung des Bildungsaustausches für Studenten und Lehrer.

4.2. LANGZEITAUFTENTHALT

WAS IST DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DEN UNBEFRISTETEN AUFENTHALT EINES UNIONSBÜRGERERS?

Diese wird für Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mit Wohnsitz in Spanien ausgestellt, welche einen der nachfolgenden Umstände nachweisen:

- a) **Rechtmäßig in Spanien während eines andauernden Zeitraumes von fünf Jahren wohnhaft gewesen zu sein.**
- b) **Arbeitnehmer oder Selbstständige, die ihre Beschäftigung beendet haben, weil sie das von der spanischen Gesetzgebung vorgesehene Rentenalter mit Anspruch auf Rente erreicht haben.**
- c) **Arbeitnehmer mit Anspruch auf Vorruhestand, wobei die Berufstätigkeit mindestens die letzten zwölf Monate in Spanien ausgeübt wurde und mindestens ein Aufenthalt von mehr als drei Jahren in Spanien nachzuweisen ist.** Der dreijährige Aufenthalt wird nicht verlangt, wenn der Unionsbürger mit einem spanischen Bürger verheiratet ist oder Lebenspartner ist oder, wenn es sich um einen Bürger handelt, der seine spanische Staatsangehörigkeit nach seiner Hochzeit oder Eintragung als Lebenspartner mit dem Arbeiter verloren hat.
- d) **Selbstständiger oder Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit aufgrund einer permanenten Arbeitsunfähigkeit beendet hat und ununterbrochen über zwei Jahre in Spanien wohnhaft war.** Ein zweijähriger Zeitraum wird nicht verlangt, wenn:
 - Die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erfolgte, die einen Anspruch auf Rente ergab, die eine Einrichtung des spanischen Staates ganz oder zum Teil zu verantworten hat.
 - Der Unionsbürger mit einem spanischen Bürger verheiratet oder sein Lebenspartner ist oder, wenn es sich um einen Bürger handelt, der seine spanische Staatsangehörigkeit nach seiner Hochzeit oder Eintragung als Lebenspartner mit dem Arbeiter verloren hat.

- e) Arbeitnehmer oder Selbstständiger sein und nach drei aufeinanderfolgenden Jahren Berufsausübung und Wohnsitz in Spanien eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ausübt und täglich oder mindestens einmal pro Woche das spanische Staatsgebiet betritt.

Als Beschäftigungsdauer gelten die Zeiträume unfreiwilliger und ordnungsgemäß von der öffentlichen Arbeitsverwaltung nachgewiesener Arbeitslosigkeit, Arbeitsunterbrechungen, die dem Betroffenen nicht zuzurechnen sind und Arbeitsunterbrechungen wegen krankheits- oder unfallbedingter Fehlzeiten.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Dieser Verwaltungsvorgang ist persönlich vom Unionsbürger oder vom Bürger aus einem anderen Staat oder aus der Schweiz bei der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

Vor der Ausstellung der unbefristeten Aufenthaltsbescheinigung, aus der der Name, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz, die Ausländeridentifizierungsnummer, das Eintragungsdatum und der dauerhafte Aufenthalt zu entnehmen sind, hat der Antragsteller die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX 18)** in zweifacher Ausfertigung (siehe Webseite www.ciudadanosextranjeros.es zwecks Zugang zum Formular).
-  **Gültiger Reisepass oder Personalausweis.** Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
-  **Beleg über den Tatbestand, der den unbefristeten Aufenthalt begründet.** Die Vorlage eines solchen Nachweises ist nicht erforderlich, wenn eine ständige Aufenthaltsgenehmigung nach einem andauernden gesetzlichen Aufenthalt über einen Zeitraum von fünf Jahren beantragt wird, da dieser Umstand von Amtswegen von der Ausländerbehörde überprüft wird.

5. EMPFOHLENE BIBLIOGRAFIE

CARRASCOSA GONZÁLEZ, Javier, DURÁN AYAGO, Antonia y CARRILLO CARRILLO, Beatriz L., *Curso de Nacionalidad y Extranjería*, Colex, Madrid, 2007.

DURÁN AYAGO, Antonia y CARRILLO CARRILLO, Beatriz L., *Guía legal práctica de extranjería*, Comares, Granada, 2006.

FUENTES I GASÓ, J. R., GIFREU I FONT, J., Y TORRES ESTRADA, R., *Tomo XVIII Esquemas de Extranjería*, Tirant lo blanch, Valencia, 2009.

MARTÍN MARTÍN, Jaime, “Nueva ordenación de los ciudadanos comunitarios en España: el RD 240/2007 de 16 de febrero”, en *Economist & Jurist*, número 112, Barcelona, Grupo Difusión, Julio-Agosto 2007, pp. 52-62.

MASANET FERNÁNDEZ, Juan Manuel (Coord.), ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso y otros, *Manual práctico orientativo de extranjería. Aspectos jurídicos y sociales del fenómeno de la inmigración en España*, Grupo Difusión, Barcelona, 2007.

ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso (Coord.) y otros, *Formularios de nacionalidad y extranjería*, Difusión Jurídica y Temas de Actualidad, Barcelona, 2008.

ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso y LÓPEZ ÁLVAREZ, Antonio, “El régimen jurídico de entrada, libre circulación y residencia en España de ciudadanos comunitarios”, en *Diario LA LEY*, Año XXIX, Número 6978, Lunes, 30 de junio de 2008, La Ley, Madrid, pp. 01-09.

VV. AA., Revista del Ministerio de Trabajo e Inmigración, monográfico sobre *Derecho Social Internacional y Comunitario*, nº 92, Ministerio de Trabajo e Inmigración, Madrid, 2011.



6. WEBLINKS

www.consultor.com/oue

Berufskammer der Arbeitsberater in Alicante
Ausländerbehörde in Alicante

www.consultorga.com

Ausländerbehörde in Alicante

www.migrarconderechos.es

Migrieren mit Rechten

<http://www.mitramiss.gob.es/>

Ministerium für Beschäftigung, Migrationen und Sozialversicherung



7. SPANISCHE BEZUGSGESETZGEBUNG

KÖNIGLICHE VERORDNUNG 240/2007 VOM 16.

Februar über die Einreise, Freizügigkeit und den Aufenthalt von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien. (spanisches Amtsblatt 23-07-2009).

VERORDNUNG PRE/1490/2012 VOM 9.

Juli mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Königlichen Verordnung 240/2007 vom 16. Februar über Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.



8. WEITERE INFORMATIONEN

BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE VON ALICANTE

<http://www.consultor.com/oue/>

BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE VON ALTEA

<http://www.consultorga.com/section.asp?sec=176>
Calle San Isidro Labrador n° 1
03590 - Altea (Alicante)
Telefon: 965 01 92 60 / Fax: 965 01 92 57

BEI DER NATIONALEN POLIZEISTATION

der Provinz des Wohnsitzes.
<http://www.policia.es> AUSLÄNDERBEHÖRDE



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

UNIDAD DE RESIDENTES INTERNACIONALES

Diputación de Alicante

Avda. Federico Soto 4, entlo.
Alicante 03001
Telf. 965 10 73 91
Fax 965 98 04 12

ciudadanosextranjeros@diputacionalicante.es

www.ciudadanosextranjeros.es



facebook.com/extranjerosdipualicante



[@DALCextranjeros](https://twitter.com/DALCextranjeros)



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

www.ciudadanosextranjeros.es